Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 24 (1962)

Heft: 6

Artikel: Neuerungen beim Maschinenkauf

Autor: Zuber, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1069933

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neuerungen beim Maschinenkauf

von J. Zuber, kant. Maschinenberater, Zürich

Seit dem 1. August 1961 ist der neue Bundesratsbeschluss über landw. Motorfahrzeuge und Anhänger in Kraft. Durch diese Neuerung hat sich vor allem im Maschinensektor vieles geändert, bzw. erweitert. Der Bauer als Maschinenkäufer muss in Zukunft unbedingt die neuen Vorschriften stets in guter Erinnerung haben.

Kauft irgend jemand ein nicht landw. Motorfahrzeug, z. B. ein Auto oder Motorrad, so ist dabei ganz selbstverständlich, dass das erworbene Objekt in allen Teilen dem Strassenverkehrsgesetz entspricht. Heute ist allgemein üblich, dass im Kaufpreis das Vorführen bei der kant. Kontrollstelle inbegriffen ist; d. h. die ganze technische Ausrüstung, wie Licht, Bremsen, Steuerung usw. müssen den Vorschriften entsprechen. Der Käufer wird also nachträglich keine zusätzlichen Kosten und Schwierigkeiten mit den Amtsstellen haben.

Bis heute hat dies mit den **landw. Traktoren** auch recht gut geklappt. Durch das neue Gesetz sind nun aber auch hier zusätzliche Neuerungen eingetreten. Denken wir nur an die verschiedenen Schutzvorrichtungen, die heute nicht mehr freiwillig, sondern obligatorisch sind. Auch die Beleuchtung bringt eine zusätzliche Installation. Die gesetzliche Höchstgeschwindigkeit wird künftig strenger kontrolliert, d. h. der Regler muss wirksam plombiert werden können.

Schwieriger wird es bei den **Motoreinachsern.** Die vielen Motormäher in unserem Lande fallen auch in diese Kategorie. Ob so oder anders, sie werden von den neuen Bestimmungen erfasst. Glücklicherweise sind diese Vorschriften heute eidgenössisch und müssen in allen Kantonen gleich durchgeführt werden. Aber gerade bei dieser Art von Motorfahrzeugen soll der Landwirt beim Maschinenkauf derart beliefert werden, dass er keine nachträglichen Mehrkosten tragen muss. Praktisch sind heute alle handelsüblichen Motormäher über 80 kg schwer; folglich gehört die Bremse, auch im Flachland, zur Grundausrüstung. Alle Mäher benötigen einen soliden Balkenschutz und müssen wenigstens am Balken nach vorne und hinten Rückstrahler aufweisen. Selbst ein Licht wird heute verlangt und kann nicht, wie früher, nachträglich erst im Bedarfsfalle montiert werden. Hoffentlich ist allen Bauern bekannt, dass schon das Mitführen des kleinen Sitzwagens das gleiche Kontrollschild ruft wie für den grossen Traktor. Gleichzeitig macht man sich strafbar, wenn Jugendliche unter 14 Jahren auf öffentlichen Strassen diese Maschinenkombination führen. Sobald für die Jungen zwischen 14—18 Jahren die Fahrprüfung (Kat. L) verlangt wird (ab 1. Januar 1963), macht der Mäher mit Sitzkarre gegenüber dem 4 Rad-Traktor keine Ausnahme mehr.

Wird für die Landwirtschaft künftig ein **Anhänger** gekauft, so soll dieser in bezug auf die Bremsvorschriften richtig ausgerüstet sein. Kann in Zu-

kunft der Traktorführer die Bremse nicht vom Führersitz aus bedienen, so muss er eine Begleitperson mitnehmen, sobald er beladen auf einer abschüssigen Strasse fährt. Die Bremse an Zweiachs-Wagen sollte demnach — gleich wie bei den Einachswagen — vom Führersitz der Zugmaschine aus bedienbar sein. Das werden viele Käufer und Hersteller nicht wahr haben wollen, weicht es doch vom Althergebrachten ab.

Ab sofort müssen ebenfalls alle **Wagen, Maschinen und sonstigen Zusatzgeräte** mit den nötigen Rückstrahlern versehen werden. Es ist viel einfacher, wenn die Hersteller diese Rückstrahler gleich bei der Konstruktion vorsehen, so muss sich der Käufer nachträglich nicht darum bemühen.

Es gibt übrigens Spezialmaschinen, von denen man im ersten Moment nicht weiss, unter welche Kategorie sie fallen. Es ist am Verkäufer, diese Sache abzuklären und seine Maschine den neuen Vorschriften entsprechend auszurüsten. Gewiss wird die Mehrzahl der Fabrikanten und Importeure diese Pflicht als selbstverständlich betrachten. Es ist aber anzunehmen, dass es auch in diesem Sektor gewissenlose Leute gibt, die nur darnach trachten, ein möglichst reibungsloses Geschäft zu machen. Unsere Bauern als Käufer können nicht den Wortlaut der neuen Bestimmungen im Kopf behalten. Sie werden bei einem Geschäftsabschluss auch nicht immer an diese Neuerungen denken. Unsere Bauernschaft hat, wie jede andere Kategorie von Käufern, das Recht, gut und gewissenhaft bedient zu werden. Jeder Käufer soll im Zweifelsfalle auf dem Kaufvertrag folgenden Nachsatz anbringen: **«Dieser Kaufvertrag hat nur Gültigkeit, wenn die bestellte Maschine in jeder Hinsicht den neuen Strassenverkehrsvorschriften entspricht».**

● Fülle Treibstoff nie bei laufendem Motor ein!

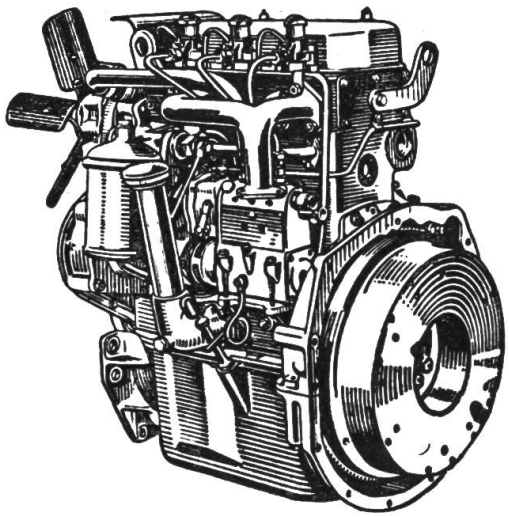

Perkins

Viele Ihrer Berufskollegen sind schon im Besitze der eigens für TRAKTOREN konstruierten PERKINS-Dieselmotoren. — Vor einer Revision des alten Motors prüfen Sie den Einbau eines PERKINS-Diesels. Wir geben gerne Auskunft und nehmen auch die Umbauten vor. Ein grosses Ersatzteillager und ein prompter Service stehen Ihnen zur Verfügung.

PROMOT AG., SAFENWIL/AG

Generalvertretung Telefon (062) 6 22 41